

**Verordnung über Ladenschlussregelungen
in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
vom 28.03.2026**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Stadt Neumarkt i.d.OPf. folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet jährlich anlässlich des Osterjahrmarktes am Sonntag vor dem Ostersonntag (Palmsonntag) und am Sonntag vor Martini (Sonntag vor dem 11. November) jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Sonntagsöffnungen entfallen, wenn die jeweils anlassgebende Veranstaltung entfällt.

§ 2

Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

- (1) Verkaufsstellen im Stadtgebiet dürfen an nachfolgend genannten Tagen eines jeden Jahres, soweit es sich bei diesen Tagen um einen Werktag handelt, zusätzlich von 20.00 Uhr bis höchstens 24.00 Uhr geöffnet sein:
- Am zweiten Samstag im Mai.
 - Am Samstag vor dem 1. Advent im November.
- (2) Die Regelung für verkaufsoffene Nächte für einzelne Verkaufsstellen nach Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 28.03.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von Jahrmärkten vom 14. Februar 1983 i.d.F. der letzten Änderung vom 04. August 2021 außer Kraft und wird aufgehoben.

Neumarkt, i.d.OPf., 26.03.2026

Markus Ochsenkühn
Oberbürgermeister